

BGer 9C 774/2013 vom 11. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_774_2013

FR: TF 9C 774/2013 du 11 novembre 2013

IT: TF 9C 774/2013 del 11 novembre 2013

Regeste

Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft | Erwerbersatzordnung

Volltext

Bundesgericht II. sozialrechtliche Abteilung 11.11.2013 9C 774/2013 (9C_774/2013)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit social 11.11.2013 9C 774/2013 (9C_774/2013) Tribunale federale II Corte di diritto sociale 11.11.2013 9C 774/2013 (9C_774/2013)

Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft | Erwerbersatzordnung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_774/2013
Urteil vom 11. November 2013 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Schmutz. Verfahrensbeteiligte Z._____, Beschwerdeführer, gegen Ausgleichskasse Swissmem, Pfingstweidstrasse 102, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 27. September 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 25. Oktober 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri, Verwaltungsrechtliche Abteilung, vom 27. September 2013, und die innerhalb der Rechtsmittelfrist erfolgte Eingabe vom 29. Oktober 2013, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingaben des Beschwerdeführers diesen inhaltlichen Mindestanforderungen klar erkennbar nicht genügen, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 132 III 209 E. 2.1 S. 211) und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass der Beschwerdeführer insbesondere nicht dartut, inwiefern die Vorinstanz den Lauf der Frist zur Geltendmachung von Entschädigungen nach Art. 20 Abs. 1 EOG rechtsfehlerhaft festgelegt haben soll, sondern die bundesgesetzliche Regelung grundsätzlich in Frage stellt, dass dies mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht vorgebracht werden kann, weil Bundesgesetze nach Art. 190 BV für das Bundesgericht massgebend und nicht zu überprüfen sind, dass die Eingabe, weil unzureichend begründet, kein gültiges Rechtsmittel darstellt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Uri, Verwaltungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 11. November 2013 Im Namen der II. sozialrechtlichen

Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der
Gerichtsschreiber: Schmutz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.